Anleitung zur Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Steuererklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

Allgemeines

Sie brauchen diese Anlage nur auszufüllen, wenn zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins begünstigtes Vermögen im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat i. S. d. § 13b ErbStG gehört. Bitte reichen Sie für jede wirtschaftliche Einheit des begünstigten Vermögens eine eigene Anlage ein.

Weitere Vordrucke „Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

Steuerentlastung nach §§ 13a, 13b und 13c ErbStG

Zum begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) gehören land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften. Dieses Vermögen ist begünstigt (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG), soweit sein gemeiner Wert den Nettowert des Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 6 ErbStG) übersteigt. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ist zuvor um den Wert des unschädlichen Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 7 ErbStG) zu kürzen. Der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ist vollständig nicht begünstigt, wenn das Vermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (übermäßiges Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Sämtliches Vermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen gehört, ist ohne Verschonungsmöglichkeit steuerpflichtig.

Für begünstigtes Vermögen wird eine Entlastung von der Ersatzerbschaftsteuer gewährt. Im Vordruck darf der Wert des begünstigten Vermögens nicht um die Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

Regelverschonung

Das begünstigte Vermögen bleibt zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag, § 13a Abs. 1 ErbStG). Die verbleibenden 15 Prozent werden um einen Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) von höchstens 150.000 EUR gemindert. Übersteigt der Wert des nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden Vermögens den Betrag von 150.000 EUR, verringert sich der Abzugsbetrag von 150.000 EUR um 50 Prozent des übersteigenden Betrages.

Die Regelverschonung ist daran gebunden, dass die Familienstiftung/der Familienverein das begünstigte Vermögen über einen Zeitraum von fünf Jahren fortführt (Behaltensregelung, § 13a Abs. 6 ErbStG). Zudem setzt die Steuerbefreiung voraus, dass im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt folgende Mindestlohnsummen erreicht werden:

- bei mehr als 15 Beschäftigten 400 Prozent,
- bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten 300 Prozent,
- bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten 250 Prozent

der Ausgangslohnsumme (Lohnsummenregelung, § 13a Abs. 3 ErbStG). Bei einem Verstoß gegen eine dieser beiden Verschonungsvoraussetzungen entfällt die Steuerbefreiung vollständig oder anteilig.

Optionsverschonung

Auf unwiderruflichen Antrag der Familienstiftung/des Familienvereins wird das begünstigte Vermögen im vollen Umfang steuerfrei gestellt (§ 13a Abs. 10 ErbStG). Die Familienstiftung/der Familienverein kann den Antrag nur einheitlich für alle erworbenen wirtschaftlichen Einheiten des begünstigten Vermögens stellen. Die Verschonung setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen zu nicht mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG). Zudem gelten strengere Behaltens- und Fortführungsbedingungen als bei der Regelverschonung. Die einzuhaltenden Fristen verlängern sich auf sieben Jahre und die Mindestlohnsumme erhöht sich

- bei mehr als 15 Beschäftigten auf 700 Prozent,
- bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten auf 565 Prozent,
- bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten auf 500 Prozent

der Ausgangslohnsumme. Werden mehrere wirtschaftliche Einheiten erworben, kommt für solche, die über Verwaltungsvermögen von mehr als 20 Prozent verfügen, auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Steuerentlastung bei Großerwerben

Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. EUR (Schwellenwert), kann eine Entlastung von der Ersatzerbschaftsteuer nach folgender Maßgabe gewährt werden:

- die Familienstiftung/der Familienverein kann das Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG unwiderruflich beantragen. In diesem Fall verringert sich der Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 oder 10 ErbStG bis zu einem Wert des begünstigten Vermögens von 90 Mio. EUR stufenweise auf 0 Prozent;
- die Familienstiftung/der Familienverein kann den Erlass der Steuer auf das begünstigte Vermögen nach § 28a ErbStG (Verschonungsbedarfsprüfung) beantragen. In diesem Fall ist eine Verschonung nach §§ 13a, 13c ErbStG ausgeschlossen.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Zeilen 2 bis 13

Geben Sie bitte in den Zeilen 4, 7 bzw. 12 den Wert des begünstigungsfähigen Vermögens an, das (anteilig) der Familienstiftung/dem Familienverein zuzurechnen ist.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind der Wirtschaftsteil (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und solche selbstbewirtschafteten Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, begünstigungsfähig (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören:

- Stückländereien. Dabei handelt es sich um einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung noch für mindestens 15 Jahre an einen anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verpachtet sind (§ 160 Abs. 7 BewG);
- die Betriebswohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 BewG);
- die Altenteilerwohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 BewG).

Anteile an Kapitalgesellschaften zählen nur dann zum begünstigungsfähigen Vermögen, wenn die Familienstiftung/der Familienverein an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Ist diese Mindestbeteiligungsquote nicht erfüllt, zählen die Anteile dann zum begünstigungsfähigen Vermögen, wenn sich die Familienstiftung/der Familienverein und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben, und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 Prozent beträgt. Bitte reichen Sie eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Schulden und Lasten, die mit dem begünstigungsfähigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht bereits bei dessen Bewertung berücksichtigt wurden

(z.B. Schulden zum Erwerb der begünstigten Anteile an einer Kapitalgesellschaft), sind mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach der Anwendung der §§ 13a, 13b und 13c ErbStG verbleibenden Wertes des Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a, 13b und 13c ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Hierzu zählen auch die Lasten aus Nutzungs- oder Duldungsauflagen (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht). Diese Berechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte in Zeile 5, 9 oder 13 den Wert der (anteiligen) Schulden und Lasten an, die mit dem begünstigungsfähigen Vermögen zusammenhängen.

Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

Verwaltungsvermögen und Schulden

Zeilen 14 bis 19

Die Eintragungen dienen dazu, den Wert des begünstigten Vermögens zu ermitteln.

Dabei ist zunächst das Verwaltungsvermögen zu ermitteln. Zum Verwaltungsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter i. S. d. § 13b Abs. 4 ErbStG.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Ausnahmen hiervon bilden z.B. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder des Sonderbetriebsvermögens.

Ist das zum begünstigungsfähigen Vermögen gehörende Unternehmen unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu 25 Prozent oder weniger beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Auch hier sind bei der Ermittlung der Beteiligungsquote Poolvereinbarungen zu berücksichtigen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 2 bis 13).

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung, Verarbeitung oder entgeltliche Nutzungsüberlassung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen jedoch nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 15 Prozent (Sockelbetrag) des Wertes des Unternehmens übersteigt (Finanzmitteltest, § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG). Der Abzug des Sockelbetrags setzt voraus, dass der Hauptzweck des Unternehmens eine Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ist. Von der Schuldenverrechnung und dem Abzug des Sockelbetrags sind junge Finanzmittel ausgeschlossen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG). Bei den jungen Finanzmitteln handelt es sich um den positiven Saldo der innerhalb von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung getätigten Einlagen und Entnahmen von Finanzmitteln.

Verbleibt nach dem Finanzmitteltest ein Schuldenüberhang, sind diese Schulden anteilig mit dem übrigen Verwaltungsvermögen zu verrechnen (§ 13b Abs. 6 ErbStG). Von dieser Verrechnung sind junge Finanzmittel und das junge Verwaltungsvermögen ausgeschlossen. Zum jungen Verwaltungsvermögen gehören Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG). Das ggf. um die anteiligen Schulden gekürzte Verwaltungsvermögen stellt den Nettowert des Verwaltungsvermögens dar.

Das nach der Schuldenverrechnung verbleibende Verwaltungsvermögen ohne junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen gehört zum begünstigten Vermögen, soweit sein Wert 10 Prozent des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens abzüglich des Nettowerts des Verwaltungsvermögens nicht übersteigt (unschädliches Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG).

Zur Ermittlung des begünstigten Vermögens ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens zu kürzen um:

- den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens und
- den Wert des jungen Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmittel.

Die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel und der Schulden werden von dem für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt festgestellt. Ein Steuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der gemeine Wert der der Feststellung unterliegenden Werte geschätzt werden. Ihre Angaben dienen als Schätzungsgrundlage. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Steuerveranlagung soweit erforderlich von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen die festgestellten Werte sind im Einspruchsverfahren gegen die Feststellungsbescheide vorzutragen.

Geben Sie für die Berechnung des begünstigten Vermögens in den Zeilen 15 bis 19 die von Ihnen selbst errechneten Gesamtwerte der Vermögensgegenstände und Schulden an. Die Finanzmittel (Zeile 17) sind ohne Verrechnung mit den Schulden und ohne Abzug des Sockelbetrags anzugeben. Gehört nur ein Anteil am begünstigungsfähigen Vermögen des Unternehmens zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins, sind die Werte bezogen auf diesen Anteil einzutragen. Das Finanzamt führt auf dieser Grundlage die weiteren Berechnungen durch.

Übermäßiges Verwaltungsvermögen

Zeilen 20 und 21

Der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ist vollständig nicht begünstigt, wenn das Vermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (übermäßiges Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Die Schuldenverrechnung mit den Finanzmitteln, der Sockelbetrag beim Finanzmitteltest, die anteilige Schuldenverrechnung mit dem Verwaltungsvermögen und der Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote unberücksichtigt.

Sockelbetrag für Finanzmittel

Zeilen 22 und 23

Ist der Saldo der Finanzmittel abzüglich der Schulden positiv, bleibt davon ein Sockelbetrag in Höhe von 15 Prozent des gemeinen Werts der zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins gehörenden Beteiligung an der Personengesellschaft oder der Anteile an der Kapitalgesellschaft von der Zurechnung zum Verwaltungsvermögen ausgenommen. Voraussetzung für den Abzug des Sockelbetrags ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient (§ 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Abs. 1 Nummer 1 und 2 EStG). Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Tätigkeit durch Gesellschaften im Sinne des § 13 Abs. 7, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG ausgeübt wird.

Vorwegabschlag für Familienunternehmen

Zeilen 24 bis 33

Gehören zum Vermögen der Familienstiftung/des Familienvereins Beteiligungen oder Anteile an Familienunternehmen in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften, die zum begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) gehören, besteht ein Rechtsanspruch auf einen Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent vom Wert des begünstigten Vermögens (§ 13a Abs. 9 i. V. m. § 13b Abs. 2 ErbStG). Ein Antrag der Familienstiftung/des Familienvereins ist nicht erforderlich, die Familienstiftung/der Familienverein ist aber verpflichtet, die Voraussetzungen nachzuweisen. Der Vorwegabschlag kommt insbesondere bei Anteilen an einer Aktiengesellschaft nicht in Betracht, weil das Aktiengesetz keine entsprechenden Einschränkungen in der Satzung zulässt.

Der Vorwegabschlag setzt das Vorliegen bestimmter Beschränkungen von Entnahmen/Ausschüttungen, Verfügungsmöglichkeiten und Abfindungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung voraus, die kumulativ vorliegen müssen (§ 13a Abs. 9 Satz 1 ErbStG); es genügt nicht, wenn diese Regelungen lediglich in einem Poolvertrag enthalten sind. Sie müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegeben sein und in dem Zeitraum von 20 Jahren nach diesem Zeitpunkt bestehen und tatsächlich eingehalten werden (§ 13a Abs. 9 Satz 4 und 5 ErbStG).

Die Höhe des Abschlags bemisst sich danach, um wieviel Prozent die laut Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehene Höhe der Abfindung unter dem gemeinen Wert der Gesellschaftsbeteiligung oder Anteile liegt. Er darf 30 Prozent nicht übersteigen (§ 13a Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

Bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft betrifft der Vorwegabschlag nur das Gesamthandsvermögen, nicht aber das Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters. Für die Anwendung des Vorwegabschlags ist in diesen Fällen zusätzlich das begünstigte Vermögen nur bezogen auf das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft zu ermitteln. Hierzu tragen Sie bitte in den Zeilen 28 bis 33 die von Ihnen selbst errechneten Angaben bezogen auf den übertragenen Anteil ein. Diese Werte werden nicht festgestellt.

Optionsverschonung

Zeilen 34 und 35

Die Familienstiftung/der Familienverein kann für das gesamte begünstigte Vermögen zu einer vollständigen Steuerbefreiung optieren (§ 13a Abs. 10 ErbStG). Die Verschonung setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen zu nicht mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG). Die anteilige Schuldenverrechnung mit dem Verwaltungsvermögen und der Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote unberücksichtigt.

Für die Optionsverschonung gelten strengere Verschonungsvoraussetzungen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Die Erklärung zur Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung ist unwiderruflich.

Schwellenwert

Zeilen 36 bis 39

Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. EUR (Schwellenwert; § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG), kann eine Entlastung von der Ersatzerbschaftsteuer nur eingeschränkt gewährt werden (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Vor der Prüfung des Schwellenwerts für Großerwerbe ist der Wert des begünstigten Vermögens stets um den sich im Einzelfall ergebenden Vorwegabschlag zu verringern.

Weitere Angaben

Zeilen 40 bis 46

Behaltensregelung

Ist das begünstigte Vermögen seit dem Zeitpunkt der Steuerentstehung ganz oder teilweise veräußert oder aufgegeben worden, entfällt insoweit anteilig die Entlastung von der Ersatzerbschaftsteuer (§ 13a Abs. 6 und 10 ErbStG). Ein Verstoß gegen die Behaltensregelung liegt nicht vor, soweit der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten innerhalb des jeweiligen begünstigungsfähigen Vermögens reinvestiert wird. Bei dem Vermögen darf es sich nicht um nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen handeln.

Hierzu tragen Sie bitte in den Zeilen 42 bis 46 die entsprechenden Angaben ein.

Ausgangslohnsumme

Zeilen 47 bis 49

Die endgültige Höhe des Verschonungsabschlags ist von der Einhaltung der Lohnsummenregelung abhängig (§ 13a Abs. 3 und 10 ErbStG). Diese gilt nur bei Unternehmen, die im Besteuerungszeitpunkt mehr als 5 Beschäftigte haben.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre.

Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Finanzamt stellt die Ausgangslohnsumme sowie die Anzahl der Beschäftigten fest. Einwendungen gegen die festgestellten Werte sind im Einspruchsverfahren gegen die Feststellungsbescheide vorzutragen.